

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 95 (2017)
Heft: 9

Artikel: Tiere : Adieu, geliebter Fido
Autor: Künzli, Christine
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1078564>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

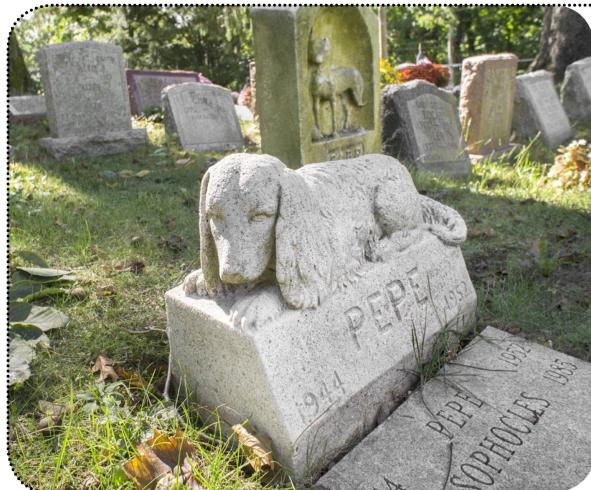
Adieu, geliebter Fido

Tiere sind oft über Jahre hinweg treue Gefährten. Viele Halterinnen und Halter wünschen sich darum einen würdigen Abschied für ihren vierbeinigen oder gefiederten Freund. Heute gibt es hierfür eine Vielzahl an Möglichkeiten.

Der Verlust eines Tieres ist für die Halterin oder den Halter häufig ein Schock und zieht eine Zeit der Trauer nach sich. Dennoch müssen sie entscheiden, was mit dem Tier nach dessen Tod geschehen soll. Hier bestehen verschiedene Möglichkeiten, deren Wahl sehr persönlich und von der jeweiligen Beziehung zum Heimtier abhängig ist.

So kann man sein Tier beispielsweise kremieren lassen. Die Verbrennung in einem Menschen-Krematorium ist allerdings nicht zulässig. Es gibt jedoch spezielle Kleintierkrematorien. Bei einer Normalkremation werden mehrere Tiere zusammen verbrannt und die Asche anschliessend in einem Gemeinschaftsgrab ausgestreut. Möchte der Eigentümer oder die Eigentümerin die Asche ihres Tieres aber zurückhaben, dann können sie sich auch für eine Einzelkremation entscheiden. In einem Stoffsäcklein, einem Holzbehältnis oder einer Urne kann man die Asche im Tirkrematorium abholen oder sie sich mit der Post nach Hause schicken lassen.

Gelegentlich haben Tierhaltende auch den Wunsch, den Leichnam ihres vierbeinigen oder gefiederten Lieblings zu begraben. Hierbei sind jedoch rechtliche Bestimmungen zu beachten. So etwa ist es vor allem wegen der Vorschriften des Gewässerschutz- und Abfallrechts verboten, verstorbene Tiere auf öffentlichem



Tier im Recht (TIR) – Rat von den Experten:
Haben Sie Fragen rund um das Tier im Recht?
Kontakt:
info@tierimrecht.org
oder Telefon
043 443 06 43.
Mehr unter
www.tierimrecht.org

Grund zu vergraben. Auf privatem Boden hingegen ist dies bei Tieren, die nicht mehr als zehn Kilogramm wiegen, grundsätzlich möglich.

Allerdings gibt es auch hier gewisse Einschränkungen. Nicht erlaubt ist beispielsweise die Bestattung in einem Grundwasserschutzgebiet oder in der Nähe von Quellen und Trinkwasserreservoirs. Zudem gibt es Gemeinden, die das Begraben von Tieren allgemein untersagen oder dies an weitere Voraussetzungen knüpfen. Es ist daher in jedem Fall zu empfehlen, sich vorgängig bei seiner Gemeindeverwaltung über die rechtliche Situation zu informieren. Damit ein bestattetes Tier vor dem Ausgraben durch andere Tiere geschützt ist, sollte es in eine Kiste gelegt und mindestens einen Meter tief begraben werden.

Tierhaltende haben auch die Möglichkeit, ihre Gefährten auf speziellen

Tierfriedhöfen beizusetzen. Wie auf Friedhöfen für Menschen stehen auch dort verschiedene Grabtypen zur Verfügung. So kann man das Tier beispielsweise in einer Urne, einem Holzsarg oder auch ganz schlüssig in einem anonymen Grab bestatten lassen, das nicht als solches erkennbar und mit Rasen, Sträuchern oder einem Blumenbeet bepflanzt ist. Die Beisetzung erfolgt in einem würdigen Rahmen. Hierbei kann sich der Halter oder die Halterin noch einmal in aller Ruhe von ihrem Tier verabschieden. *



● **Christine Künzli**
ist MLaw, stv. Geschäftsleiterin und Rechtsanwältin bei der Stiftung Tier im Recht (TIR).